



CONSULTATIO

INNOVATION. WACHSTUM. ZUKUNFT.

NEWS

STEUERBERATUNG. WIRTSCHAFTSPRÜFUNG.
UNTERNEHMENSBERATUNG.



WIR SAGEN DANKE!

WOLFGANG ZWETTLER ÜBERGIBT DAS ZEPTER

02/23

INHALT: Nachgefragt bei... [Mag. Philip Stigel](#) S. 2 | Wolfgang Zwettler tritt in den Ruhestand: [Stolz die Bilanz, zuversichtlich der Ausblick](#) S. 3 | Abgabenänderungsgesetz: [Die Entnahme von Betriebsgebäuden bleibt ab Juli 2023 einkommensteuerfrei](#) S. 4 | Der Fiskus begünstigt Ihr hauseigenes „Solarkraftwerk“: [Sonne tanken, Energie speichern, Steuer sparen](#) S. 6 | Steuer-Goodies und mehr Flexibilität: [Das große Start-up-Paket](#) S. 7 | Intern. [Steuernuss](#) S. 8



Mag. Philip Stigel

Dieser Tage feiern wir mit Wolfgang Zwettler seinen Eintritt in den Ruhestand. Ich danke ihm im Namen seiner Partner-Kollegen sowie des gesamten CONSULTATIO-Teams herzlichst für seinen großartigen Einsatz in über 43 Dienstjahren. Wir wünschen ihm alles Gute sowie viel Gesundheit für den kommenden Lebensabschnitt!

IMPRESSUM

Medieninhaber:

CONSULTATIO Wirtschaftsprüfung GmbH & Co KG

Druckerei: Alwa und Deil Druckerei GmbH;
1140 Wien, Sturzgasse 1a

Redaktion: Dr. Georg Salcher; Mag. Angelika Trippolt;
Mag. Philip Stigel; Christoph Fuchs, LL.B.;
Tobias Haas, LL.B.; Mag. Christian Kraxner

Lektorat: scriptophil. die textagentur, www.scriptophil.at

Layout: Cara Königswieser, E-Mail: themoveon@chello.at

Fotos: CONSULTATIO, S. 4: shutterstock/sommart

sombutwanitkul, S. 6: shutterstock/moreimages,

S. 7: shutterstock/Simple Line

Anschrift des Medieninhabers:

1210 Wien, Karl-Waldbrunner-Platz 1

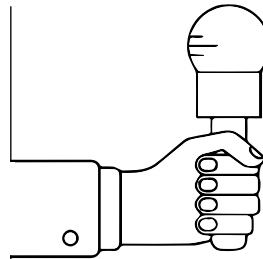
Redaktion des Medieninhabers:

CONSULTATIO Wirtschaftsprüfung GmbH & Co KG,

1210 Wien, Karl-Waldbrunner-Platz 1, Tel. 27775-0,

Fax -279, E-Mail: office@consultatio.at, www.consultatio.com

CONSULTATIO  A member of
Nexia
international



Nachgefragt bei ...

Mag. Philip Stigel

Die Inflation ist im Mai laut Statistik Austria auf 8,8 % gesunken. Das ist der niedrigste Wert seit Juni 2022. Haben wir den Gipfel der Teuerung damit hinter uns gelassen?

Es scheint tatsächlich so. Dennoch rechnen WIFO und IHS für 2023 mit einem Durchschnittswert von 7 bis 8 %. Viele Unternehmer können diese Preissteigerungen indes nicht an ihre Kunden weitergeben. In solchen Fällen empfiehlt es sich, die eigene Kostenstruktur zu durchleuchten. Wir stellen in jüngster Zeit fest, dass immer mehr Betriebe ihre Buchhaltung um eine Kostenrechnung erweitern, um Einsparungspotenziale gezielter zu erkennen. Hier kann die CONSULTATIO gut helfen.

Auch die Energiepreise haben vielen Firmen schlaflose Nächte bereitet ...

Ich rate jedem Betrieb dringend zu prüfen, ob er die Voraussetzungen für den Energiekostenzuschuss II erfüllt. Wer sich für die Zukunft rüsten möchte, sollte zudem erneuerbare Energien ins Auge fassen. Photovoltaikanlagen boomen sowohl im privaten als auch im unternehmerischen Bereich. Was hier steuerlich zu beachten ist, erfahren Sie in dieser Ausgabe der CONSULTATIO News.

Das Thema „Künstliche Intelligenz“ ist in aller Munde. Wie wird sie sich auf unseren Arbeitsalltag auswirken?

Tatsächlich gibt es in Sachen KI einen regelrechten Hype. CONSULTATIO ist eine der führenden Kanzleien in Sachen Digitalisierung. Wir haben ExpertInnen, die die Entwicklung sehr genau mitverfolgen und Chancen wie Risiken für uns und unsere Mandanten laufend bewerten. Künstliche Intelligenz wird unser Alltagsleben maßgeblich verändern – genauso, wie es in der Vergangenheit die massenhafte Verbreitung von PC, Internet und Smartphone getan hat. Apropos Risiken: Lassen Sie sich unser Webinar zum Thema IT-Sicherheit am 29. Juni nicht entgehen!

Wolfgang Zwettler tritt in den Ruhestand

Stolz die Bilanz, zuversichtlich der Ausblick

Mag. Angelika Trippolt

Es sind sage und schreibe 43 Dienstjahre, die er hinter sich hat: CONSULTATIO-Partner und Kanzlei-Urgestein Wolfgang Zwettler geht nun in die wohlverdiente Pension. Die Bilanz seines Berufslebens beeindruckt, an seine Nachfolger übergibt er in positiver Vorausschau.

Am 5. August 1980 startet der damals 22-jährige Jus-Student Wolfgang Zwettler seine Berufslaufbahn in der CONSULTATIO. Bereits 1986 legt er erfolgreich die Prüfung zum Steuerberater ab. 1990 übernimmt er die Leitung eines zehnköpfigen Beraterteams. Mit nur 38 Jahren wird der gebürtige Wiener schließlich Kanzlei-Partner und geschäftsführender Gesellschafter aller CONSULTATIO-Gesellschaften.

Souveräne Stimme der CONSULTATIO

In seiner Art besonnen und seinen Entscheidungen nachhaltig, prägt Wolfgang Zwettler die Entwicklung der CONSULTATIO entscheidend mit. Dabei ist er nicht nur ein Mann der Zahlen, sondern auch einer der geschliffenen Worte. Mit überzeugender Rhetorik verkörpert er bei zahllosen Klienten-Veranstaltungen und Podiumsdiskussionen die kluge und souveräne Stimme der CONSULTATIO nach außen. Mit ebensolcher Bravour, mit Humor und Herzlichkeit moderiert er zudem regelmäßig die Firmen-Weihnachtsfeiern und viele andere kanzeleiinterne Events.

Anerkannter Experte, Freund, Mentor

Höchste Anerkennung erhält Wolfgang Zwettler auch von seinen KlientInnen. Sie schätzen sein fundiertes Fachwissen in der Beratung und der Wirtschaftsprüfung, ebenso seine Professionalität und seine Menschlichkeit. So entwickeln sich zahlreiche echte Freundschaften. Viele seiner Mandanten schenken ihm folglich jahrzehntelang ihr Vertrauen.

Gegenüber seinen MitarbeiterInnen nimmt der Teamplayer eine bedeutende Rolle ein. Als Vorgesetzter und Mentor hilft er seinen KollegInnen auf vielfältige Weise, sich persönlich und beruflich weiterzuentwickeln. Er ist stets Vorbild im Auftritt und im Umgang mit seinem Gegenüber.

Doch die vergangenen 43 Jahre widmet Wolfgang Zwettler nicht nur der Arbeit. Mit seiner Frau Helga gründet er eine wunderbare Familie mit zwei – inzwischen erwachsenen – Kindern. Darüber hinaus hat er vielseitige Interessen und Leidenschaften. Immer wieder begeistert er uns mit seinen Erzählungen über Reiseerlebnisse, erfolgreiche Golf- und Tennispартien oder Skiabfahrten.

Neben seinen sportlichen Aktivitäten ist der „Jung-Pensionist“ ein äußerst kunstsinniger Mensch, der die Oper, die Musik und die bildenden Künste liebt. Manchmal darf es gerne auch etwas lauter – und später – werden: Wolfgang Zwettler feiert die Feste gerne, wie sie fallen. Ob bei Weihnachtsfeiern, Betriebsratsausflügen oder zwischendurch: Zahlreich sind (und bleiben) die Möglichkeiten, mit Wolfgang auf das Leben anzustoßen.

„Lieber Wolfgang, wir ziehen den Hut vor dir. Du hast die CONSULTATIO in fast 43 Jahren fachlich und menschlich bereichert – wir sagen Danke für die gemeinsame Zeit, die wir mit dir verbringen und in der wir von dir lernen durften. Wir wünschen dir im neuen Lebensabschnitt viele wunderbare Jahre mit deiner Familie, voller Glück, Gesundheit und erfüllender Momente!“



NACHFOLGE GESICHERT

Wolfgang Zwettler überträgt seine Gesellschafteranteile seinen Nachfolgern Michael Lackinger und Christian Moritz. „Die CONSULTATIO war 43 Jahre lang mein Unternehmen. Ich lege es in eure Hände und bin überzeugt, dass ihr es erfolgreich und in meinem Sinne fortführen werdet“, blickte Zwettler bei der Übergabe zuversichtlich in die Zukunft. Sowohl Lackinger als auch Moritz sind seit mehr als zwei Jahrzehnten als Steuerberater in der CONSULTATIO tätig. Damit ist sowohl fachlich als auch, was KlientInnen und MitarbeiterInnen betrifft, ein reibungsloser Übergang sichergestellt.

Der Entwurf des Abgabenänderungsgesetzes 2023 bringt viele Neuerungen. Eine besonders wichtige Veränderung betrifft Gebäude im Betriebsvermögen. Wer ein solches entnimmt und „privatisiert“, zahlt künftig nicht mehr sofort Einkommensteuer. Erst ein späterer tatsächlicher Verkauf der Liegenschaft ist steuerpflichtig. Das soll helfen, die überbordende Bodenversiegelung einzudämmen. CONSULTATIO News fasst diese und weitere wesentliche Änderungen bei Einkommen-, Körperschaft- und Umsatzsteuer zusammen.



Abgabenänderungsgesetz: Anpassungen bei Gebäuden, Stiftungen und Umsatzsteuer

Die Entnahme von Betriebsgebäuden bleibt ab Juli 2023 einkommensteuerfrei

Christoph Fuchs, LL.B.

Leer stehende Betriebsgebäude privat nutzen – Entnahme zum Buchwert

Wie sieht die bisherige Regelung aus?

Wer Wirtschaftsgüter aus dem Betriebsvermögen herausnimmt, hat sie derzeit noch mit dem Teilwert zum Entnahmezeitpunkt zu bewerten. Im Falle eines betrieblich genutzten Gebäudes führt das heute dazu, dass Sie stille Reserven aufdecken müssen. Es wird unmittelbar Einkommensteuer fällig. Den Grund-und-Boden-Anteil haben Sie aktuell allerdings anders anzusetzen – üblicherweise mit dem Buchwert zum Zeitpunkt der Entnahme. Die eingangs beschriebene Regel gilt auch, wenn Sie ein (Teil-)Unternehmen veräußern oder aufgeben, dabei aber einzelne betriebliche Güter herausnehmen und (statt eines Verkaufes) ins Privatvermögen überführen.

Die derzeit gültige Gesetzeslage bei Gebäuden verursacht also Folgendes: Stille Reserven sind bereits in dem Moment zu versteuern, in dem Sie eine Firmenliegenschaft in Ihr privates Vermögen bringen. Die Steuer auf den Grund-und-Boden-Anteil holt sich der Fiskus hingegen erst, wenn Sie Ihre einstige Betriebsliegenschaft tatsächlich verkaufen. Viele Unternehmer wollen die erstgenannte Entnahmesteuer aber vermeiden. Sie lassen deshalb leer stehende Firmengebäude oftmals lieber im Betriebsvermögen, als sie zu entnehmen. Somit bleiben wertvolle Flächen blockiert, was anderswo den Bodenverbrauch erhöht.

Was soll sich jetzt im Detail ändern?

Leer stehende Betriebsgebäude sollen in Zukunft leichter außerbetrieblich nutzbar sein, wodurch die Bodenversiegelung verringert würde. Um das zu gewährleisten, werden sich laut aktueller Regierungsvorlage ab 1. Juli 2023 – wie es bei Grund und Boden schon jetzt der Fall ist – auch die Gebäude zum reinen Buchwert aus dem Betriebsvermögen entnehmen lassen. Etwaige stille Reserven bleiben ohnehin bis zum tatsächlichen Verkauf einer Liegenschaft steuerhängig.

Aufgrund des Verweises auf Grundstücke im Sinne von § 30 Abs. 1 EstG sollen nunmehr also Grund und Boden, Gebäude und grundstücksgleiche Rechte gleichbehandelt werden. Entfallen wird die jetzt bestehende Gebäudebegünstigung bei Betriebsveräußerung und -aufgabe gemäß § 24 Abs. 6 EstG – eben weil die Gebäudeentnahme ab Juli 2023 ohnehin zu Buchwerten erfolgt. Im Falle der Betriebsveräußerung/-aufgabe soll optional anstelle des Besteuerungsaufschubs eine (abschließende) Besteuerung der stillen Reserven des Gebäudes möglich sein (Stichwort „Hälftesteuersatz“).



Privatstiftungen: Übertragung stiller Reserven eingeschränkt

Wie sieht die bisherige Regelung aus?

Das Körperschaftsteuergesetz erlaubt Privatstiftungen derzeit noch, aufgedeckte stille Reserven aus dem Verkauf einer qualifizierten Beteiligung auf eine Ersatzbeteiligung von mehr als 10 % zu übertragen – sofern Letztere im selben Kalenderjahr angeschafft wird. Die übertragenen stillen Reserven kürzen die steuerlichen Anschaffungskosten der Ersatzbeteiligung. Sie bleiben damit bei deren späterer Veräußerung zwischensteuerpflichtig. Die Abgabepflicht ist also nur aufgeschoben.

Bislang galt das Übertragen der stillen Reserven auch dann als möglich, wenn eine Stiftung bei einer bereits bestehenden Beteiligung das Kapital entsprechend erhöhte. Damit ließ sich die Voraussetzung für die Anschaffung einer Ersatzbeteiligung recht leicht erfüllen und die Besteuerung der aufgedeckten stillen Reserven hinausschieben. Ein solches Vorgehen galt auch dann als zulässig, wenn die Privatstiftung an der Ersatzbeteiligung bereits vor der Kapitalerhöhung zu 100 % beteiligt war.

Die Rechtsprechung des VwGH

Der Verwaltungsgerichtshof hält in einem Erkenntnis vom 17. November 2022 dazu fest, dass sich stille Reserven nur übertragen lassen, wenn ein zusätzlicher 10%iger Anteil an der Ersatzbeteiligung erworben wird (siehe CONSULTATIO News 1/2023). Das ist im Fall einer ordentlichen Kapitalerhöhung bei einer bereits 100%igen Tochtergesellschaft nicht gegeben. Denn die Mutter schafft keine neuen Anteile an.

Privatstiftungen sind aber bislang auch in solchen Fällen davon ausgegangen, dass die Übertragung der stillen Reserven zulässig ist, Besteuerungsaufschub und Kürzung der Anschaffungskosten der Ersatzbeteiligung inklusive ...

Die Neuregelung

Vor diesem Hintergrund regelt der Gesetzgeber nun die Übertragung der stillen Reserven für bestimmte Altfälle. Konkret geht es um jene, in denen diese Übertragung im Einklang mit der Verwaltungspraxis, jedoch entgegen der Sichtweise des VwGH geschehen ist – also mit einer Kürzung der steuerlichen Anschaffungskosten der Ersatzbeteiligung. Eine Übergangsregel soll die Steuerhängigkeit dieser übertragenen stillen Reserven im Fall der späteren Veräußerung der Ersatzbeteiligung sichern.

Für welche Fälle kommt die Übergangsregelung zur Anwendung?

Erfasst sein sollen nur Fälle, in denen eine Privatstiftung ersatzweise Anteile aufgrund einer vor dem 1. Mai 2023 beschlossenen ordentlichen Kapitalerhöhung angeschafft hat und ihr Anteil an der Ersatzbeteiligung mehr als 10 % erreicht.

Die Übergangsregelung gilt weiters, wenn das Grund- oder Stammkapital um insgesamt mehr als 10 % erhöht und der Anteil der Privatstiftung dadurch nicht verwässert wurde.

Die Übergangsregelung ist rückwirkend ab der Veranlagung für das Kalenderjahr 2001 anzuwenden, somit bis zur Einführung der Zwischenbesteuerung zurück.

Überhöhte Umsatzsteuer auf der Rechnung: Fiskus lässt im B2C-Bereich Milde walten

Mit Urteil vom 8. Dezember 2022 hat der EuGH eine für die Unternehmenspraxis bedeutsame Entscheidung getroffen. Die Richter hatten sich mit der Frage beschäftigt: Wie sieht die umsatzsteuerliche Steuerschuld kraft Rechnungslegung aus, wenn irrtümlich ein zu hoher Umsatzsteuerbetrag verrechnet wurde?

Bisher galt: Ein Unternehmer, der in einer Rechnung einen zu hohen Umsatzsteuerbetrag ausweist (z. B. 20 % statt richtigerweise 10 % USt), schuldet der Finanz diesen Betrag auch – solange er die Rechnung nicht entsprechend berichtigt.

Dem aktuellen Erkenntnis des EuGH folgend wird das entsprechende Regelwerk nun jedoch entschärft, die (irrtümlich zu hoch entstandene) Steuerschuld kann entfallen. Voraussetzung für den Entfall ist laut EuGH, dass keine Gefährdung des Steueraufkommens vorliegt. Denn der Unternehmer erbringt im B2C-Bereich die Leistung ausschließlich an den Endverbraucher, der nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist. Daher braucht es in solchen Fällen zukünftig keine berichtigte Rechnung mehr, damit die Steuerschuld entfallen kann.

Für die Unternehmenspraxis bedeutet dies: In den beschriebenen Fällen (nicht in B2B!) ist ein irrtümlich zu hoch ausgewiesener Umsatzsteuerbetrag grundsätzlich auch ohne formelle Rechnungsberichtigung rückerstattungsfähig.

Gesetzesbeschluss im Juli

Der aktuelle Entwurf des Abgabenänderungsgesetzes 2023 bringt einige begrüßenswerte Änderungen mit sich. Sie sollen zum Teil bereits auf das laufende Veranlagungsjahr 2023 wirken. Abzuwarten bleibt noch, ob das Parlament das Gesetz im Juli unverändert beschließt. CONSULTATIO News hält Sie auf dem Laufenden.



Der Fiskus begünstigt
Ihr hauseigenes „Solarkraftwerk“

Sonne tanken, Energie speichern, Steuer sparen

Tobias Haas, LL.B.

Wer mittels Photovoltaik selbst Energie erzeugen will, hat sich zuallererst zwischen drei Varianten zu entscheiden:

- **Volleinspeiser:** Sie lassen die gewonnene Energie vollständig ins öffentliche Netz einfließen, aus dem Sie wiederum Ihren Eigenbedarf decken.
- **Inselbetrieb:** Sie verwenden die selbst erzeugte Energie zur Gänze für Ihren Eigenbedarf.
- **Überschusseinspeiser:** Sie verwenden die PV-Energie vorrangig für den Eigenbedarf, nur ein allfälliger Überschuss fließt ins öffentliche Netz. Eine Unterversorgung gleichen Sie wiederum mit „öffentlichem“ Strom aus.

Steuerfrei sauberen Strom verkaufen

Das Abgabenänderungsgesetz 2022 brachte nun Steuererleichterungen für natürliche Personen, die sich eine PV-Anlage mit Überschusseinspeisung anschaffen: Bis zu 12.500 Kilowattstunden Energie lassen sich ans öffentliche Netz einkommensteuerfrei „verkaufen“, sofern die Engpassleistung der Anlage 25 kWp nicht überschreitet. kWp steht für „Kilowatt-Peak“. Der Wert gibt die Höchstleistung an, die eine PV-Anlage erbringen kann. Die neue Steuerbefreiung bringt eine große Vereinfachung mit sich: Anlagenbesitzer sparen es sich nun, allein wegen eines solchen Einspeisens eine Steuererklärung abgeben zu müssen!

Der Freibetrag bezieht sich auf den einzelnen Steuerpflichtigen. Besitzen mehrere Personen eine PV-Anlage gemeinsam, steht der Freibetrag jedem der Eigentümer zu. Die Einschränkung auf eine Engpassleistung von 25 kWp gilt aber auch in diesem Fall. Der aktuelle Wartungserlass 2023 zu den Einkommensteuerrichtlinien befasst sich ausführlich mit der neuen Steuerbefreiung und bringt viele Praxisbeispiele (siehe CONSULTATIO-Homepage).

Die hohen Energiepreise belasten Wirtschaft und private Haushalte stark. Ein Instrument im Kampf gegen die gestiegenen Kosten: die Photovoltaik (PV). Der Staat fördert den Ausbau erneuerbarer Energieträger und begünstigt insbesondere PV-Anlagen steuerlich.

Über den Grenzwert wird's gewerblich

Liegen die genannten Voraussetzungen für die Steuerbefreiung nicht vor, gelten die Einnahmen aus der Einspeisung als Einkünfte aus Gewerbebetrieb. Sie sind der Finanz zu melden, ein etwaiger Gewinn ist zu ermitteln. Lesen Sie auch dazu ausführliche Details auf der CONSULTATIO Homepage.

Sind Sie Unternehmer, bietet Ihnen der Fiskus für PV-Anlagen einige „Steuerzuckerln“. Seit der ökosozialen Steuerreform gibt's den (erhöhten) Investitionsfreibetrag, der Sie dazu berechtigt, ab 2023 eine fiktive Betriebsausgabe von 15 % der Anschaffungskosten abzusetzen. Zusätzlich kann die sogenannte degressive Abschreibung steuerlich vorteilhaft sein.

Achtung, Umsatzsteuer!

Losgelöst von der Einkommensteuerbefreiung ist anzumerken: Auf Einnahmen aus Stromlieferungen fällt grundsätzlich Umsatzsteuer von 20 % an! Liefern Sie an einen Wiederverkäufer, ist das Reverse-Charge-System anzuwenden. Nutzen lässt sich die unechte USt-Befreiung für Kleinunternehmer.

Neue Zuschüsse und Fristen

Das Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz bietet auch lukrative Zuschüsse für Photovoltaikanlagen und Stromspeicher. Unternehmer wie Privatpersonen können das Geld beantragen, jeweils in unterschiedlichen Förderkategorien. Die Zeiträume für die nächsten „Fördercalls“ – getrennt nach den Kategorien – stehen bereits fest:

- 23. August bis 6. September 2023
- 9. Oktober bis 23. Oktober 2023

CONSULTATIO-TIPP

Kontaktieren Sie uns bereits in der Planungsphase. Nutzen Sie alle Zuschüsse und Steuerbefreiungen. Ihre CONSULTATIO-BetreuerInnen finden die beste Lösung für Sie.

Unternehmen gründen und die Mitarbeiter beteiligen – genau das will die Regierung noch einfacher machen. Das kürzlich vorgestellte „Start-up-Paket“ bringt diesbezüglich drei wesentliche Neuerungen: Es bietet für „Start-up-Mitarbeiterbeteiligungen“ erhebliche Steuer-Goodies, senkt generell die GmbH-Mindest-KÖSt und schafft eine neue Gesellschaftsform – die „Flexible Kapitalgesellschaft“ alias „Flexible Company“.

Steuer-Goodies und mehr Flexibilität

Das große Start-up-Paket

Dr. Georg Salcher

Mitarbeiter günstiger beteiligen

Start-ups sind in der Anfangsphase häufig knapp bei Kasse. Damit die meist hoch motivierten MitarbeiterInnen an späteren Unternehmenserfolgen mitnaschen können, wollen sie häufig an der Gesellschaft beteiligt werden. Nach geltender Rechtslage ist schon im Zeitpunkt einer solchen Anteilsübertragung Lohnsteuer vom Verkehrswert fällig. Der neue Gesetzesentwurf sieht hingegen vor, die Besteuerung künftig aufzuschieben und sogar günstiger zu machen. Die Lohnsteuer soll erst dann anfallen, wenn die Mitarbeiter die Anteile verkaufen – also, wenn tatsächlich Geld fließt. Dadurch ersparen sich junge Betriebe auch aufwendige Bewertungsverfahren.

Eine derartige „Start-up-Mitarbeiterbeteiligung“ setzt allerdings einiges voraus. Das Arbeitgeber-Unternehmen hat im Jahr vor der Anteilsvergabe folgende Kriterien zu erfüllen:

- Es hat höchstens 100 ArbeitnehmerInnen,
- maximal 40 Millionen Euro Umsatz,
- ist nicht Teil eines Konzerns
- und seine Gründung liegt nicht mehr als zehn Jahre zurück.

Erhält der Arbeitnehmer unentgeltlich Anteile am Unternehmen, dann soll die Besteuerung erst erfolgen, wenn er diese wieder veräußert. Drei Viertel des Erlöses sind pauschal mit einem festen Satz von 27,5 % zu versteuern, für das restliche Viertel des eingenommenen Geldes ist der reguläre Steuertarif fällig.

Achtung: Der Arbeitgeber hat die Abgaben via Lohnsteuer abzuführen – spannend für Lohnverrechner! Ebendiese müssen künftig auch prüfen, ob die Haltefrist für die Anteile (zumindest fünf Jahre) und die Mindestdauer des Dienstverhältnisses (wenigstens drei Jahre) eingehalten werden. Und es gibt weitere „Zufluss-Fiktionen“ sowie Beteiligungsbedingungen. Wir informieren darüber, wenn das Gesetz tatsächlich beschlossen wurde.

CONSULTATIO-TIPP

Die Steuervorteile für Start-up-Beteiligungen gelten ab 2024 nicht nur für Mitarbeiter der neuen FlexKapG (s. u.). Auch bestehende Gesellschaften, die die genannten Voraussetzungen erfüllen, profitieren davon.

Ab 2024: Die Mindest-KÖSt sinkt

Bereits ab 1. November 2023 soll, um Gründungen zu erleichtern, das GmbH-Mindeststammkapital von EUR 35.000,- auf EUR 10.000,- sinken. Gläubiger werden weniger erfreut sein. Doch es ist eine sehr gute Nachricht für alle GmbHs. Durch diese Änderung beträgt nämlich ab 2024 die Mindestkörperschaftsteuer generell nur noch EUR 500,- pro Jahr (5 % des gesetzlichen Mindeststammkapitals). Die Neuregelung erfordert Übergangsvorschriften für die rund 32.000 bestehenden „gründungsprivilegierten“ Gesellschaften.

Neu: „Flexible Kapitalgesellschaft“

Damit mehr innovative Start-ups aus dem Boden schießen, soll in Österreich ab 1. November 2023 auch noch eine neue Gesellschaftsform kommen: die „Flexible Kapitalgesellschaft“ oder „Flexible Company“. Eine dieser Bezeichnungen muss eine solche (in der neuen Rechtsform gegründete) Firma dann als Namenszusatz enthalten – oder die Abkürzung „FlexKapG“ bzw. „FlexCo“.

Für die neue Form gilt grundsätzlich das GmbH-Gesetz. Auch das Mindestkapital der FlexCo beträgt EUR 10.000,-. Die „Flexible“ bietet – angelehnt an die Aktiengesellschaft – interessante Gestaltungsmöglichkeiten, z. B. eigene Anteile der Gesellschaft und flexible Kapitalmaßnahmen. Beim Übertragen von Gesellschaftsanteilen ist für die FlexCo als Alternative zum Notariatsakt eine notarielle oder anwaltliche (Privat-)Urkunde vorgesehen. Um FlexCo-Mitarbeiter einfacher zu beteiligen, lassen sich sogenannte „Unternehmenswert-Anteile“ ausgeben. Sobald die Gesellschaft die Größe einer „mittelgroßen“ Kapitalgesellschaft erreicht hat, ist verpflichtend ein Aufsichtsrat zu bestellen. Weitere Details zum FlexKapG-Gesetz folgen, sobald es vom Nationalrat beschlossen wurde.



INTERN



Hannes Androsch feiert 85er

CONSULTATIO-Gründer Hannes Androsch lud anlässlich seines 85. Geburtstages zum Cocktailempfang in den Festsaal des Hotel Imperial. Trotz seines beeindruckenden Lebenswerkes – legendärer Finanzminister und Vizekanzler der 1970er-Jahre, CA-Generaldirektor, erfolgreicher Industrieller – war dabei nicht Rückblick, sondern Ausblick angesagt. „Die Zukunft ist das Einzige, was zählt, auch wenn ich mit 85 nur noch begrenzt davon haben werde“, gab

der Jubilar die Richtung vor. Auch die CONSULTATIO-Partner stellten sich als Gratulanten ein. CONSULTATIO News wünscht unserem Kanzleigründer weiterhin viel Schaffenskraft, Gestaltungsfreude und vor allem Gesundheit!

Besuch beim Cirque du Soleil

Der CONSULTATIO-Betriebsrat lud MitarbeiterInnen im Mai zu einer atemberaubenden Vorstellung des Cirque du Soleil. Die Sonnen-Artisten nahmen ihr Publikum mit auf eine Traumreise nach Mexiko, bei der Artistik, Tanz und Theater verschmolzen. Ihre Darbietungen erforderten Mut, Beharrlichkeit und Kreativität. Auch im Kanzleialltag ist das oft erforderlich. Das CONSULTATIO-Team genoss den Abend in vollen Zügen – vielen Dank an den Betriebsrat!



Minigolf-Champion gekürt

Bei gutem Wetter und bester Laune traf sich das Team um CONSULTATIO-Partner Erik Malle zu einem flotten Minigolf-Wettkampf an der Alten Donau. Nach der spannenden finalen Punkteauszählung (ohne Excel-Unterstützung!) stand der Champion des Tages fest: Unsere langjährige Mitarbeiterin Uschi Steinger durfte den Hauptpreis mit nach Hause nehmen. Den Abend ließen die Spielbegeisterten bei einem gemütlichen Dinner an der Alten Donau ausklingen.



Sabine Seidl: 50. Geburtstag und 30. Berufsjubiläum

Gleich zweifachen Anlass zum Feiern hatte kürzlich CONSULTATIO-Bilanzbuchhalterin Sabine Seidl. Die fröhliche Wahl-Niederösterreicherin beging nicht nur ihren 50. Geburtstag, sondern konnte zudem mit zahlreichen KollegInnen auf 30 Berufsjahre in der CONSULTATIO anstoßen. CONSULTATIO-Partner Wolfgang Zwettler überbrachte die herzlichsten Geburtstagswünsche aller Gratulanten. Er bedankte sich zudem für die Verlässlichkeit und Loyalität der Jubilarin über unglaubliche drei Jahrzehnte hinweg. CONSULTATIO News gratuliert ebenso herzlich und freut sich auf viele weitere Jahre positiver Zusammenarbeit!



CONSULTATIO Steuernuss

Magnus ist geschäftsführender Alleingesellschafter der Fountain Holding GmbH. Die Gesellschaft existiert seit über 50 Jahren, hat keine Mitarbeiter und bezieht ausschließlich steuerfreie Beteiligungserträge aus ihren Tochtergesellschaften. Magnus, der schottische Vorfahren hat, ärgert sich über jeden Cent, den er an den Fiskus abliefern muss. Kürzlich hat er den Entwurf des Start-up-Paketes studiert. Auf welche geplante Änderung (ab 2024) darf sich der alte Geizhals besonders freuen?

- Für Holdinggesellschaften wird keine Mindestkörperschaftsteuer mehr festgesetzt.
- Die KEST auf Dividenden aus Holdinggesellschaften sinkt auf 23 %.
- Das gesetzliche Mindeststammkapital der GmbH wird von EUR 35.000,- auf EUR 10.000,- gesenkt.
- Die Mindestkörperschaftsteuer sinkt für GmbHs auf EUR 500,- pro Jahr.

Die richtige Antwort lautet c) und d)
Das im GmbH-Gesetz geregelte
Mindeststammkapital soll ab
1. November 2023 statt EUR 35.000,-
nur mehr EUR 10.000,- ausmachen.
Als Konsequenz daraus sinkt die
Mindestkörperschaftsteuer für GmbHs
generell auf EUR 500,-/Jahr, weil die
Mindeststeuer im Körperschaftsteuergesetz
mit 5 % des gesetzlichen Mindest-
stammkapitals festgelegt wird. Magnus
freut sich dießhalb über die
Steuersparnis von EUR 1.250,-/Jahr.